

3. Antragstellung durch andere Personen

Der Antrag wird in Vertretung der/des Versicherten gestellt vom (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bevollmächtigten (bitte Vollmacht beifügen)

Betreuer (bitte amtlichen Nachweis beifügen)

Name, Vorname bzw. Bezeichnung der Einrichtung	Aktenzeichen

Straße, Hausnummer	Telefonnummer

Postleitzahl, Wohnort/Sitz

4. Angaben zur Versicherung

**Hinweise in dieser Spalte
bitte besonders beachten!**

4.1 Erhalten Sie Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

ja nein

Wird eine Altersrente nur als Teilrente gewährt, tritt in der Zusatzversicherung kein Versicherungsfall ein.

Gezahlt wird

_ Altersrente als Vollrente

_ Rente wegen Erwerbsminderung

Der Rentenbescheid (mit sämtlichen Anlagen)

liegt bei.
 wird nachgereicht.

Die Vorlage des Bescheides über die gesetzliche Rente ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht von der KBS gewährt wird!

4.2 Haben Sie Mutterschutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz während der Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung zurückgelegt?

ja nein

Bitte den Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung beifügen, wenn dieser **nicht** von der KBS erstellt wurde.

4.3 Ich erhalte **keine** Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil

die Rente versagt wurde.
 der Antrag abgelehnt wurde.
 ich in der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht** versichert bin.

Bitte Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung beifügen, wenn dieser **nicht** von der KBS erlassen wurde.

Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sind weitere Angaben auf einer besonderen Anlage erforderlich!

4.4 Steht der Versicherungsfall im Zusammenhang mit einer Schädigung, die von einem Dritten (z.B. bei einem Verkehrsunfall) verursacht worden ist?

ja nein

Zeitpunkt der Schädigung

Angaben über den Schädiger:

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

4.5 Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Name des Arbeitgebers/Dienstherrn	Ausgeübte Tätigkeit
vom (Tag/Monat/Jahr)	bis (Tag/Monat/Jahr)
Name des Arbeitgebers/Dienstherrn	Ausgeübte Tätigkeit
vom (Tag/Monat/Jahr)	bis (Tag/Monat/Jahr)
Name des Arbeitgebers/Dienstherrn	Ausgeübte Tätigkeit
vom (Tag/Monat/Jahr)	bis (Tag/Monat/Jahr)

Sofern Sie am 31. Dezember 2001 und/oder am 1. Januar 2002 bei der Abt. B der BVA beitragsfrei versichert waren, sind auch die vor dem 3. Oktober 1990 im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten anzugeben. (Diese Zeiten haben ausschließlich Bedeutung für die Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes)

4.6 Waren Sie bei anderen Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes versichert?

ja nein

Name der Zusatzversicherung und Versicherungsnummer	vom (Tag/Monat/Jahr)	bis (Tag/Monat/Jahr)	
Name der Zusatzversicherung und Versicherungsnummer	vom (Tag/Monat/Jahr)	bis (Tag/Monat/Jahr)	

4.7 Sind Beiträge zur Umlage oder zur Zusatzversicherung erstattet worden?

ja nein

4.8 Haben Sie bei uns bereits einen Antrag auf Überleitung gestellt?

ja nein

4.9 Wird die zwischen den Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes mögliche gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragt?

ja nein

5. Leistungen anderer Stellen

5.1 Erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse für die Zeit nach dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Krankengeld?

ja nein

Wenn ja,

vom (Tag/Monat/Jahr)	bis (Tag/Monat/Jahr)

fügen Sie bitte die Abrechnung des Erstattungsanspruches Ihrer Krankenkasse nach § 103 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB V - aufgeschlüsselt nach Monaten – bei!

Eine fehlende Abrechnung verzögert die Berechnung der Betriebsrente!

5.2 Haben Sie Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung?

ja nein

Bitte den Bescheid ggf. beifügen oder nachreichen!

8. Erklärungen der antragstellenden Person

1. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe und
 2. damit einverstanden bin, dass
 - 2.1 der Renten-Zusatzversicherung der KBS ein Abdruck des vollständigen Bescheides über die aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährte oder geänderte Rente zur Verfügung gestellt wird bzw. dass die für die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten durch Rückfrage bzw. Rückgriff auf das gesetzliche Rentenversicherungskonto ermittelt werden, sofern dieses bei der KBS geführt wird
 - 2.2 meine Ansprüche gegen den oder die Ersatzpflichtigen bis zur Höhe der von der KBS infolge eines schädigenden Ereignisses zu erbringenden Betriebsrente bis zur Höhe ihres Bruttobetrages an die KBS abgetreten werden (§ 172 der Anlage 7 zur Satzung der KBS),
 - 2.3 die Renten-Zusatzversicherung der KBS bei der gesetzlichen Rentenversicherung Daten erheben und verarbeiten darf, soweit dies für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte (§ 172 der Anlage 7 zur Satzung der KBS) erforderlich ist, sofern das gesetzliche Rentenversicherungskonto bei der KBS geführt wird.
 - 2.4 die Renten-Zusatzversicherung der KBS die Steueridentifikationsnummer und das hierzu hinterlegte Geburtsdatum durch Rückfrage beziehungsweise Rückgriff auf die bei der gesetzlichen Rentenversicherung hierzu ggf. hinterlegten Daten ermittelt,
 - 2.5 die mir von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr zustehenden, fürsorglich vom Arbeitgeber gezahlten Beträge von der mir aus der Renten-Zusatzversicherung der KBS zustehenden Betriebsrente einbehalten und an den Arbeitgeber abgeführt werden, soweit diese Beträge nach dem jeweils maßgebenden Tarifvertrag als Vorschuss auf die Leistung aus der Renten-Zusatzversicherung gelten,
 - 2.6 im Falle der Gewährung einer befristeten gesetzlichen Rente die nach den tarifvertraglichen Bestimmungen für das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses maßgebenden Daten (Tag der Absendung des Bescheides aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Beginn der Rente) zur Durchführung der in der Renten-Zusatzversicherung fortbestehenden Pflichtversicherung an den Arbeitgeber übermittelt werden. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt, sobald eine Rücknahme des Rentenanspruchs ausgeschlossen ist.
 3. Ich beauftrage das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge an die KBS zurückzahlen, soweit das Guthaben ausreicht. Soweit dieses nicht ausreicht oder nicht vollständig ausreicht, beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut, auch mit Wirkung für meine Erben, der KBS Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen.
 4. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die KBS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren.
Das ist z.B. dann der Fall, wenn
 - der Rentenversicherungsträger die Zahlung einstellt,
 - sich meine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst ändert,
 - bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes eine erneute Pflichtversicherung begründet wird,
 - Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld bezogen wird,
 - die Erwerbsminderung wegfällt oder sich eine volle in eine teilweise bzw. eine teilweise in eine volle Erwerbsminderungsrente ändert,
 - sich die Rentenart in der Deutschen Rentenversicherung ändert, z. B. wenn eine Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente umgewandelt wird,
 - sich mein Name oder meine Anschrift ändert oder der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt ins Ausland verlegt wird.
- Mir ist ebenfalls bekannt, dass diese Mitteilungspflichten auch dann bestehen, wenn ich der KBS unter Nr. 2.1 die Zustimmung zur Einsichtnahme in das gesetzliche Rentenversicherungskonto erteilt habe, sofern dieses ebenfalls bei der KBS geführt wird.
Wenn solche Änderungen eintreten, werde ich dadurch etwa überzahlte Beträge zurückzahlen.
5. Mir ist ebenfalls bekannt, dass ich die unter den Nummern 2.1 bis 3 abgegebenen Einwilligungserklärungen jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Ein Widerruf kann zur Folge haben, dass Leistungen aus der Betriebsrente nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden können.

9. Hinweise zum Datenschutz

Die Angaben in diesem Antrag und die eingesandten Unterlagen werden zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Berechnung der Betriebsrente, ggf. auch für die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte benötigt. Sie werden von der KBS ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte und Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Nähere Informationen zum Datenschutz bei der KBS oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz bei der KBS können Sie der Homepage der KBS unter www.kbs.de/datenschutz-rzv entnehmen. Auf besondere Anforderung können Sie diese Informationen auch in Schriftform erhalten.

Anlagen:

- Bescheid über die gesetzliche Rente mit allen Anlagen
- Anlage zum Antrag auf Betriebsrente für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

Sonstige Anlagen

--	--

Ort

Datum

(Unterschrift)

Erläuterungen für Versicherte

■ zur Betriebsrente:

Anspruch auf Betriebsrente für Versicherte besteht, wenn der Versicherungsfall eingetreten und bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung erfüllt ist.

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis steht.

Hat der / die Versicherte Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet, werden die darauf beruhenden Anwartschaften sofort unverfallbar. Soweit ein Anspruch auf Betriebsrente nur aus dieser Anwartschaft besteht, sind die auf dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beruhenden Versorgungspunkte Grundlage für die Berechnung der monatlichen Betriebsrente.

Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, grundsätzlich am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Wird eine Altersrente nur als Teilrente gewährt, tritt für die Zusatzversorgung kein Versicherungsfall ein. Die Betriebsrente beginnt in der Regel mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Betriebsrente wird zusätzlich zur gesetzlichen Rente gezahlt und unabhängig von dieser jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 v. H. erhöht.

■ zur Einsendung von Unterlagen:

Für die Berechnung der Betriebsrente sind verschiedene Unterlagen und Meldungen unentbehrlich. Die Vorlage des vollständigen Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur erforderlich, wenn diese Rente nicht von der KBS gewährt wird. Ohne diesen Bescheid kann die Leistung nicht berechnet werden.

Die Vorlage von maschinell erstellten Nachweisen über die Versicherung bei der Abt. B der ehemaligen BVA bzw. der Renten-Zusatzversicherung der KBS oder von Unterlagen, die bereits bei einer früher beantragten Rentenauskunft vorgelegt wurden, ist nicht erforderlich.

Senden Sie bitte Kopien ein, um einen Verlust von Originalen zu vermeiden. Dabei reicht es aus, wenn die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bescheinigt ist.

■ zur Steuer-Identifikationsnummer:

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die KBS benötigt diese Nummer für das sogenannte Rentenbezugsmitteilungsverfahren (§ 22a Einkommenssteuergesetz). Im Rahmen dieses Verfahrens übermittelt die KBS wie auch andere Versorgungsträger jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA leitet diese Daten an die zuständigen Finanzbehörden weiter. Als Rentenberechtigter sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. (22a Abs. 2 Einkommenssteuergesetz)

■ zur Vorlage eines Elternnachweises

Der Nachweis der Elterneigenschaft gegenüber der Renten-Zusatzversicherung der KBS ist nur erforderlich, wenn Sie Mitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung sind und Ihre gesetzliche Rente nicht von der KBS erhalten!

Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 0,25 Prozent bezahlen.

Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern (Erwachsenenadoption ausgenommen) und Pflegeeltern. Die Elterneigenschaft muss jedoch von Ihnen nachgewiesen werden. Soweit die KBS die Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und an die Pflegekasse abführen muss, entfällt der Beitragszuschlag aus Ihrer Betriebsrente nur dann, wenn Sie der KBS einen Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen. Geht uns der Nachweis verspätet zu, entfällt der Beitragszuschlag erst ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem uns der Nachweis vorliegt. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (z. B. freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung), haben den Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu erbringen.

Welche Nachweise der Elterneigenschaft geeignet sind, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung.

Bitte einen der Nachweise möglichst in Kopie übersenden.

- (internationale) Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes oder aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Adoptionsurkunde
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse – bzw. Gehaltsmitteilung des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers, aus dem die Kindergeldzahlung hervorgeht
- Erziehungsgeldbescheid
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)

Geeignete Nachweise bei Stiefeltern:

Bitte einen der Nachweise möglichst in Kopie übersenden

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, aus der hervorgeht, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war; die Aufnahme des Kindes in den Haushalt der/des Versicherten muss zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem eine Familienversicherung nach dem § 25 SGB XI möglich war.
- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, aus der hervorgeht, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war; die Aufnahme des Kindes in den Haushalt der/des Versicherten muss zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem eine Familienversicherung nach dem § 25 SGB XI möglich war.

Geeignete Nachweise bei Pflegeeltern:

Bitte einen der Nachweise möglichst in Kopie übersenden

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII (z. B. Bescheinigung des Jugendamtes über das Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt (gewesen) sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht hierunter).
- Einkommensteuerbescheid (mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind.